

# Einwohnergemeinde Beatenberg



# Verordnung GERES

vom 15. Februar 2016

Der Gemeinderat Beatenberg beschliesst, gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)<sup>1)</sup>, Version nach 6. Revision, in Kraft getreten per 1. Februar 2016, folgende

### Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES (V GERES)

Gegenstand

#### Art. 1

Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Beatenberg welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Beatenberg dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für die Gemeinderegistersysteme (GERES) die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES

#### Art. 2

Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Profil Anhang 1
<b>1.</b>	<b>Einwohnerkontrolle der Gemeinde Beatenberg / beinhaltet den kantonsweiten Zugriff</b>	
1.1	Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.2	Stellvertretung Gemeindeschreiber/in	2 und 2a
1.3	Mitarbeiter/in Einwohner- und Fremdenkontrolle	2 und 2a
1.4	Lernende/r Einwohner- und/oder Fremdenkontrolle	2 und 2a
<b>2.</b>	<b>Steuerbehörde der Gemeinde Beatenberg</b>	
2.1	Stellvertretung Gemeindeschreiber/in	3
2.2	Mitarbeiter/in Steuerbüro	3

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV

Detailprofile: Nr. Bezeichnung

- 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
- 2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
- 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde

<sup>1)</sup> BSG 152.051

Antragsrecht

**Art. 3**

Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Beatenberg sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

**Art. 4**

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung GERES / ZPV vom 2. März 2015.

Diese Verordnung tritt auf den 1. März 2016 in Kraft.

Der Gemeinderat nahm diese Verordnung an seiner Sitzung vom 15. Februar 2016 an. Sie tritt auf den 1. März 2016 in Kraft.

**GEMEINDERAT BEATENBERG**

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Christian Grossniklaus    Sonja Fuss

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat diese Verordnung vom 25. Februar 2016 bis 29. März 2016 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 25. Februar 2016 und 3. März 2016 bekannt.

Beatenberg, 31. März 2016

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Fuss